

Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schuljahr 2015/16

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Schulpflichtige Kinder (bis 30.Sept. - 6 Jahre alt) werden automatisch von der zuständigen Sprengelschule zur Einschreibung/Anmeldung eingeladen (Schulanmeldungstermine ca. Mitte April). Art.37 (1) BayEUG
2. Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. Art.41(1)¹ BayEUG
3. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können somit in der allgemein bildenden Schule, einer Schule mit Schulprofil Inklusion (Absprache mit dem Staatl. Schulamt) oder in einem Förderzentrum angemeldet werden unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen. - BayEUG Art.41 (4)¹
4. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf sollen sich rechtzeitig bei einer schulischen Beratungsstelle über die möglichen Lernorte informieren. - BayEUG Art.41 (3)¹
Bei Bedarf bietet die Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt eine einzelfallbezogene, umfassende, ergebnisoffene Beratung an.
5. Der Elternwille ist entscheidend für den weiteren Verlauf der Schuleinschreibung, da die Eltern ein grundlegendes Entscheidungsrecht nach Art.41(1)³ BayEUG bezüglich des schulischen Lernorts haben.
6. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. - BayEUG Art.30a (5)¹
7. Der sonderpädagogische Förderbedarf muss aber den Besuch der Förderschule rechtfertigen. - VSO-F §14
8. Die Aufnahme an einem Förderzentrum setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. - BayEUG Art.41 (4)²
9. Im Sonderpädagogischen Gutachten ist der sonderpädagogische Förderbedarf eines Kindes zu beschreiben, eine Aussage zu den Voraussetzungen des §14 VSO-F zu treffen und die erforderlichen Fördermaßnahmen aufzuzeigen. - VSO-F §28
10. Nach der Aufnahme eines Schülers im Förderzentrum wird die betreffende Sprengelgrundschule durch die Schulleitung des Förderzentrums informiert. - VSO-F §28 (9)

2. Ablauf der Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

GrSO §21 Anmeldung an der Grundschule Der Anmeldetermin soll im April liegen - GrSO §21 (2) ¹	VSO-F §28 Anmeldung an Förderzentren direkt Anmeldezeitraum zwischen Mitte April und Mitte Mai - VSO-F §28 (2) ¹
Die Anmeldung an der Grundschule erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten in Begleitung des betreffenden Kindes und den notwendigen Unterlagen. – GrSO §21	Die direkte Anmeldung am FZ erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten in Begleitung des betreffenden Kindes und den notwendigen Unterlagen. - VSO-F § 28 (3) ³ Die Erziehungsberechtigten sind vom FZ nachweislich über die Möglichkeiten eines gemeinsamen Unterrichts und Schullebens nach Art.30a und 30b BayEUG zu informieren. (Empfehlung: Beratungsprotokoll)
Überprüfung der Schulfähigkeit durch Lehrkräfte der GS, evtl. Unterstützung durch FZ/SFZ (Screening / Schulspiel) Bei Einschätzung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs: Anforderung einer Diagnostik vom FZ/SFZ	Überprüfung der Schulfähigkeit Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
Die Erziehungsberechtigten sind mindestens eine Woche vorher über Zeitpunkt, Art und Umfang der erforderlichen förderdiagnostischen Maßnahmen zu informieren - VSO-F §28 (4) ² . Die Ergebnisse der Diagnostik sind den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Sie sind <u>ergebnisoffen</u> zu beraten zu den rechtlich möglichen (BayEUG Art. 30a/30b) und tatsächlich zur Verfügung stehenden Förderorten. (VSO-F §28 (1) ¹)	
Die Erziehungsberechtigten entscheiden über den gewünschten Lernort. BayEUG Art. 41	
Lehrkräfte für Sonderpädagogik erstellen den Förderdiagnostischen Bericht als Voraussetzung für die sonderpädagogische Förderung an der Grundschule (BayEUG Art.30b (4) und VSO-F §25)	In einem sonderpädagogischen Gutachten ist der sonderpädagogische Förderbedarf zu beschreiben, eine Aussage zu den Voraussetzungen des § 14 der VSO-F zu treffen und Fördermaßnahmen aufzuzeigen (VSO-F §28 (4) ¹)
Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in die Grundschule. (BayEUG Art.41 (5)) Bei Aufnahme nach BayEUG 30a/30b ist die Zustimmung des Sachaufwandsträgers notwendig.	Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in das Förderzentrum. Die Schulleitung der Sprengelgrundschule wird durch den Schulleiter des Förderzentrums informiert. (VSO-F §28(9))
Ablehnung der Aufnahme: BayEUG Art.41 (5)(6) und GrSO §21 (3)	Ablehnung der Aufnahme: BayEUG Art.41 (5)(6) und VSO-F §28 (6) (7)

3. Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf: Zurückstellung von der Aufnahme

- Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Schulleitung der Grundschule oder des Förderzentrums, sofern das Kind dort angemeldet wurde. BayEUG Art.41 (7)
- Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten die gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. BayEUG Art.41 (7)⁴

<p style="text-align: center;">Zurückstellung vom Schulbesuch in der Grundschule</p> <p style="text-align: center;">GrSO §21 (4)</p>	<p style="text-align: center;">Zurückstellung vom Schulbesuch am Förderzentrum</p> <p style="text-align: center;">VSO-F §29</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Nur möglich, wenn nach dem Zurückstellungsjahr zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung an der Grundschule voraussichtlich erfolgen kann. • Bei der Entscheidung für die Zurückstellung kann der MSD beratend einbezogen werden. • Die Erziehungsberechtigten sind auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen hinzuweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Zurückstellung von der Aufnahme in ein Förderzentrum sind die Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen hinzuweisen: SVE, MSH, Frühförderstellen und integrative Kindergärten ...
<ul style="list-style-type: none"> • Eine zweite Zurückstellung ist mit einem Sonderpädagogischen Gutachten zu begründen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine zweite Zurückstellung ist mit einem Sonderpädagogischen Gutachten zu begründen.
<ul style="list-style-type: none"> • Die zweite Zurückstellung ist nur zu vertreten, wenn zugleich sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die zweite Zurückstellung ist nur zu vertreten, wenn zugleich sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden. Diese Empfehlungen richten sich nach den örtlich vorhandenen Möglichkeiten.